

**Stadt Vaihingen an der Enz  
Bebauungsplan "Leimengrube"**

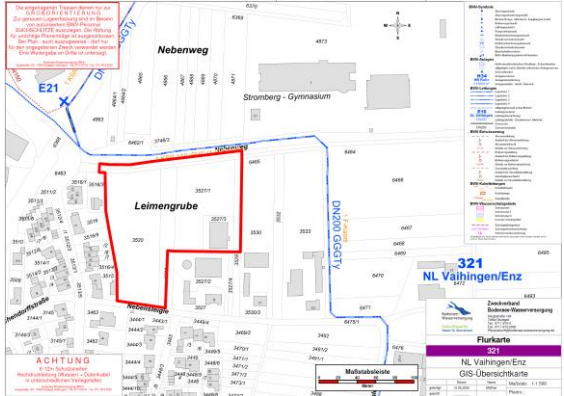
**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4  
Abs. 2 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.04.2022 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

**Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:**

	<b>Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Schreiben vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
1	Sparkassen Informationstechnologie GmbH & Co. KG	21.04.22	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich haben wir weder Kabel noch Leerrohre verlegt. Wir haben im angefragten Bereich keine Planung oder Baumaßnahme. Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig.	<b>Kenntnisnahme</b>
2	Deutsche Bahn AG	26.04.22	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:  Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.  Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	<b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kenntnisnahme</b>
3	Polizeipräsidium Ludwigsburg	28.04.22	Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Bebauungsplan. An unserer Stellungnahme vom 14.02.2020 hat sich nichts geändert, sie hat weiterhin Bestand und wir haben keine weiteren Anmerkungen.	<b>Kenntnisnahme</b>
4	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	02.05.22	Gegen den o.g. Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme</b>

5	Eisenbahn-Bundesamt	03.05.22	<p>Ihr Schreiben ist am 20.04.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Deutsche Bahn AG wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.05.22	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 PB2 [REDACTED] vom 10.02.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

7	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	10.05.22	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV.</p> <p>Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Anbei erhalten Sie zur Information noch eine GIS-Übersichtskarte 1:1500, da außerhalb nördlich Ihres angefragten Gebietes eine BWV-Leitung verläuft.</p> 	Kenntnisnahme
8	Landesnaturschutzverband BW e.V.	20.05.22	<p>Der LNV hat sich zum Vorgängerentwurf des Bebauungsplans bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung per Stellungnahme vom 06.02.2020 geäußert. Dabei wurden vor allem die Anwendung des § 13 b BauGB und der erhebliche Eingriff in das Schutzgut Boden kritisiert.</p> <p>An dieser Kritik wird auch beim fortgeschriebenen Bebauungsplanentwurf festgehalten, zumal jetzt auch noch in ein gesetzlich geschütztes Biotop (Feldhecke) eingegriffen werden soll. Darüber hinaus hatte der LNV Regelungen zum Schutz vor sog. „Vogelschlag“, für eine insektenfreundliche Beleuchtung, zum Verbot sog. „Schottergärten“ und für „kleintierdurchlässige“ Einfriedigungen vorgeschlagen. Erfreulicherweise wurden diese Regelungsvorschläge im überarbeiteten Bebauungsplanentwurf teilweise berücksichtigt. Da sich sowohl der Erkenntnisstand als auch die Gesetzeslage in den letzten gut 2 Jahren nicht unwesentlich geändert haben, regen wir allerdings an, im Textteil des Bebauungsplanentwurfs nachfolgende Änderungen zu berücksichtigen:</p> <p><b>1. Verhinderung von sog. „Vogelschlag“</b> Im Bebauungsplanentwurf (<b>Textteil unter C 8.2 – Vermeidungsmaßnahme 3</b>) sollten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB noch konkretere <b>Regelungen gegen sog. „Vogelschlag“ festgesetzt</b> werden. Vor allem bei stark spiegelnden oder transparenten Glasflächen besteht die Gefahr, dass Vögel damit kollidieren, oft mit tödlichen Folgen. Diesbezüglich wird auf die <b>LNV-Info 07/2020</b> vom 23.10.2020</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für eine Teilrodung der genannten Feldhecke wurde am 24.05.2022 vom LRA Ludwigsburg erteilt.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Es wurde im Textteil der Abschnitt C 8.2 (V3) entsprechend ergänzt.</p>

		<p>hingewiesen, die vertiefende Informationen und weiterführende Links enthält (<b>als Datei beigefügt</b>). Im Übrigen sollte bei der Festsetzung von Maßnahmen gegen sog. „Vogelschlag“ insbesondere <b>auf das Merkblatt der Schweizerischen Vogelwarte</b> unter dem Link <a href="https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf">https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf</a> und die ausführlichere Broschüre „Vögel und Glas“ „<a href="https://vogelglas.vogelwarte.ch">https://vogelglas.vogelwarte.ch</a>“ <b>verwiesen werden. Das Merkblatt ist ebenfalls als Datei beigefügt.</b></p> <p>Als entsprechende Festsetzung könnte z.B. folgende Neuformulierung verwendet werden:</p> <p>„Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Zur Verhinderung dieses sog. „Vogelschlags“ an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflektionsgrad von max. 15 % zulässig. Auf das Merkblatt der Schweizerischen Vogelwarte unter dem Link <a href="https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf">https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf</a> und die ausführlichere Broschüre „Vögel und Glas“ „<a href="https://vogelglas.vogelwarte.ch">https://vogelglas.vogelwarte.ch</a>“ wird hingewiesen.“</p> <p><b>2.) Insektenfreundliche Beleuchtung</b> Im Bebauungsplanentwurf (<b>Textteil unter C 8.2 – Vermeidungsmaßnahme 2</b>) sollten noch tiefergehende Festsetzungen (Rechtsgrundlagen sind § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 24 BauGB) für eine <b>insektenfreundliche Beleuchtung getroffen werden</b>. Dazu gibt es auch eine <b>LNV-Info</b> (08/2021). Sie ist als <b>Anlage/Datei</b> beigefügt. Vorstehend sind dabei insbesondere die Abbildung 5 und der Abschnitt 3.6 (Hinweise für Stellungnahmen und Festsetzungen in Bebauungsplänen), beides auf S. 10 der LNV-Info, relevant. Diesbezüglich empfehlen wir, nachfolgende, neue Festsetzungen in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>„Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulicharm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Es wurde im Textteil der Abschnitt C 8.2 (V2) entsprechend ergänzt.</p>
--	--	--	--

			<p>Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.“</p> <p><b>3. Verbot sog. „Schottergärten“</b>  In den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf haben Sie unter D 2.1 erfreulicherweise unsere Regelungsvorschläge zum Verbot sog. "Schottergärten" aufgegriffen. Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30. Juli 2020, 651) ist allerdings zwischenzeitlich ein <b>gesetzliches Verbot von sog. „Schottergärten“</b> erfolgt (sh. § 21 a NatSchG -Gartenanlagen-). Insoweit ist es nicht mehr zwingend erforderlich, in Bebauungsplänen noch Regelungen zum Verbot sog. „Schottergärten“ zu treffen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b>  Der entsprechende Absatz wurde gestrichen.</p>
9	Regierungspräsidium Stuttgart	23.05.22	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zur o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b>  Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Es ist immer der aktuelle Bedarf darzustellen, daher sollten möglichst konkrete Ausführungen erfolgen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  In der Stadt Vaihingen an der Enz besteht eine permanente Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch in Form von kostengünstigem Geschosswohnungsbau. Vaihingen ist Mittelzentrum und liegt an einer regionalen Entwicklungsachse. Somit kann Vaihingen auch zur Deckung des hohen Bedarfs in der Region beitragen.</p>

		<p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die im § 13b BauGB-Verfahren geschaffenen Wohnbauflächen in künftigen Fortschreibungen von Flächennutzungsplänen in der Flächenbilanz als Potentiale zu berücksichtigen sind, soweit diese bis dahin noch nicht bebaut sind.</p> <p>Hinsichtlich der fehlenden Aktivierbarkeit von Flächen empfehlen wir Ausführungen in die Planunterlagen aufzunehmen, aus denen sich ergibt, mit welchen Maßnahmen sich die Gemeinde um die Aktivierung dieser Potentialflächen bemüht.</p> <p>Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen.</p> <p><b>Anmerkung: Denkmalpflege</b> Abteilung 8 – Denkmalpflege – nimmt gegebenenfalls separat Stellung.</p> <p>Ansprechpartner ist Herr [REDACTED] [REDACTED]</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>11.03.2021</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p>	<p>Die letzten Außenbereichsgebiete in der Kernstadt wurden 2012 (Leinfelder Weg, ca. 2,5 ha) und 1999 (Wolfsberg III West, ca. 6 ha) entwickelt. Der im FNP ermittelte Flächenbedarf ist noch nicht erfüllt.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Die Begründung wurde unter „2. Erfordernis der Planaufstellung“ entsprechend ergänzt. Die auf der Internetseite der Stadt Vaihingen angebotene Baulückenbörse hat derzeit keine verfügbaren Baulücken von privater Seite im Angebot. Auch städtische Bauplätze stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die direkte Nachfrage von Bauwilligen nach Bauplätzen besteht hingegen permanent.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
--	--	--	---

			<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [REDACTED] zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Es wird entsprechend verfahren.</p>
10	Verband Region Stuttgart	24.05.22	<p>Regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: [REDACTED]), zu überlassen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Es wird entsprechend verfahren.</p>
11	LRA Ludwigsburg	25.05.22	<p><b>I. <u>Naturschutz</u></b></p> <p>Die Ausnahme für die teilweise Rodung einer gemäß § 33 Abs. 1 NatSchG geschützten Feldhecke gemäß 30 Abs. 4 BNatSchG ist erteilt und geht der Stadt Vaihingen an der Enz mit einem separaten Schreiben zu.</p> <p><b>II. <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></b></p> <p><u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</u> Wir empfehlen die Berechnungen für den Drosselabfluss aus den Rückhaltezysternen im Bebauungsplan vorzugeben und Ziffer D.4. der Örtlichen Bauvorschriften entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Starkregengefahrenkarte der Stadt Vaihingen /Enz. Nach dieser werden die Flächen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für eine Teilrodung der genannten Feldhecke wurde am 24.05.2022 vom LRA Ludwigsburg erteilt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Berechnung des Regenwasserrückhaltebeckens erfolgte ohne Berücksichtigung der festgesetzten Rückhaltezysternen. Somit ergeben sich mit den Zisternen eine zusätzliche Rückhaltung für das Regenwassermanagement. Eine genauere Berechnung des Drosselabflusses als die Angabe im Bebauungsplan unter D 4. „(i.d.R. zwischen 0,05 bis 2 l/s)“ ist daher nicht notwendig.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Ein Hinweis zur Starkregengefahrenkarte</p>

			<p>bei Starkregen kaum beansprucht. Dies sollte noch im Bebauungsplan abgearbeitet bzw. dargestellt werden. Wir regen an, zumindest einen Hinweis auf die Starkregengefahrenkarte aufzunehmen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Im Rahmen des Verfahrens hat die Stadt Vaihingen/Enz geprüft, ob der Schwellenwert von 0,5 ha Einwirkfläche auf den Boden für Bauvorhaben überschritten wird und dies verneint (4.780 m<sup>2</sup> berechnet). In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass nicht nur dauerhaft in Anspruch genommene Flächen wie Teil- und Vollversiegelung zur Einwirkfläche zählen, sondern auch die geplante Retentionsfläche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Abgrabung von Boden) sowie sämtliche für die Erschließungsmaßnahme notwendigen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen (temporäre Inanspruchnahme von Boden).</p> <p><b>III. <u>AVL</u></b></p> <p>Die AVL hat zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine Einwände.</p> <p>Allerdings kann die Abfallentsorgung nicht vollständig über das vorhandene Straßennetz erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Kreuzungsbereich der Straßen A, B und C kann als Wendefläche der Müllfahrzeuge genutzt werden. Hier ist auf eine ausreichende Dimensionierung zu achten. Neben der benötigten Wendefläche der LKW müssen ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter vorgehalten werden.</li> <li>2. Straße B verfügt über keine Wendemöglichkeit, Rückwärtsfahren ist ausgeschlossen. Die Straße kann demnach nicht vom Müllfahrzeug angefahren werden. Die Behälter sind am besagten Kreuzungsbereich bereit zu stellen.</li> <li>3. Straße C kann vom Müllfahrzeug nicht befahren werden. Eine Mindestbreite von 4,75 m bei Begegnungsverkehr (3,55 m ohne Begegnungsverkehr) muss gewährleistet sein.</li> </ol> <p>Bitte achten Sie auf ausreichende Stellflächen an den Gebäuden für die Abfallbehälter.</p> <p>Grundsätzlich bitten wir, die „Hinweise und Anregungen der DGUV Information 214-033 (aktualisierte Fassung vom Mai 2012)</p>	<p>wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Unter Einbeziehung eines Regenrückhaltebeckens, welches plangebietsextern erstellt wird, beläuft sich die Einwirkfläche auf den Boden auf 0,524 ha. Damit ist im Rahmen der Ausführungsplanung ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die Begründung wurde unter dem Punkt 7.3 entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Kreuzungsbereich der Straßen A, B und C ist für einen Wendehammer für Müllfahrzeuge ausreichend dimensioniert. Die Müllentsorgung des WA 1.1 und WA 2.1 erfolgt über eine gemeinschaftliche Mülltonnenaufstellfläche (GMü) zum Zeitpunkt der Abholung unmittelbar angrenzend an den Wendehammer. Das WA 2.2 verfügt über entsprechende GMü-Flächen im Bereich der Tiefgaragenausfahrten zum Nebenweg orientiert. Das WA 1.2 und WA 1.3 können über die Straße A unmittelbar vom Müllfahrzeug angefahren werden.</p>
--	--	--	--	--



		<p>der BG Verkehr“ zu beachten.</p> <p><b>IV. <u>Immissionsschutz</u></b></p> <p>Das Plangebiet soll als WA ausgewiesen werden. Es grenzt im Westen und Süden an vorhandene Wohnbebauung. Östlich befinden sich nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Im Norden befinden sich Grünflächen. Das Gebiet wird durch Verkehrslärmimmissionen beaufschlagt. Die lärmrelevanten Bereiche sind im Planteil gekennzeichnet. Im Textteil des Bebauungsplanentwurfs sind unter Ziffer C9 passive Lärmschutzmaßnahmen enthalten.</p> <p>Hinsichtlich unserer Belange haben wir keine Anregungen.</p> <p><b>V. <u>Landwirtschaft</u></b></p> <p>wir verweisen inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom Februar 2020 und nehmen aufgrund der zwischenzeitlich konkretisierten Planunterlagen nachstehende Ergänzungen vor:</p> <p>Am Nordrand des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich auf Flurstück Nr. 6464 eine Ausgleichsmaßnahme aus dem FNO-Verfahren zur Neubaustrecke der DB. Hierbei handelt es sich inzwischen um eine ca. 6 ar große Feldhecke, wovon ca. 2 ar beansprucht werden. Der Eingriff in diese Hecke soll auf der Dauergrünlandfläche Flurstück Nr. 4426, im Gewann „Innere Schneckenhölde“, auf Gemarkung Horrheim ausgeglichen werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Februar 2020.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG für eine Teilrodung der genannten Feldhecke wurde am 24.05.2022 vom LRA Ludwigsburg erteilt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
--	--	---	--

**Über die Stellungnahmen der Nachbargemeinden wird im Folgenden berichtet:**

1	Gemeinde Eberdingen	21.04.22	Die Belange der Gemeinde Eberdingen sind durch dieses Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung an den folgenden Verfahrensschritten ist nicht notwendig.	<b>Kenntnisnahme</b>
2	Stadt Oberriexingen	21.04.22	Die Stadt Oberriexingen hat gegen den Bebauungsplan „Leimengrube“ in Vaihingen an der Enz nichts einzuwenden. Derzeit stehen keine Planungen oder sonstige Maßnahmen der Stadt Oberriexingen an, die für das oben genannte Verfahren der Stadt Vaihingen/Enz bedeutsam sein könnten.	<b>Kenntnisnahme</b>

Von folgenden Stellen gingen keine Stellungnahmen ein:

	<b>Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange</b>
1	EnBW Regionalzentrum Schwarzwald-Neckar
2	Unitymedia BW GmbH/ Kabel BW
3	Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH Busbetrieb Hemmingen
4	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.
5	Gemeinde Illingen
6	Gemeinde Sersheim